

05.02.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/016

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Straßenreinigung einschließlich Abfallentsorgung für die Straßen der Reinigungsklasse I in Neustadt a. Rbge., Kernstadt - Projektfeststellung

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	24.02.2025 -							
Verwaltungsausschuss	03.03.2025 -							

Beschlussvorschlag

Der Straßenreinigung einschließlich Abfallentsorgung für die Straßen der Reinigungsklasse I (Großgerät 1 x wöchentlich) in Neustadt a. Rbge. wird für den Zeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2026 zugestimmt.

Anlass und Ziele

Der Auftrag zur Straßenreinigung einschließlich Abfallentsorgung für die Reinigungsklasse I in Neustadt a. Rbge. läuft zum 30.06.2025 aus und ist nicht verlängerbar. Ziel ist es, durch die Ausschreibung der Straßenreinigung für die Reinigungsklasse I eine preisgünstige Vergabe der Straßenreinigung zu erlangen und dadurch die Reinigung von den in Reinigungsklasse I gelegenen Straßen im Sinne der Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2025		
Produkt/Investitionsnummer: 5450660		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0 EUR	0 EUR
Aufwand/Auszahlung	0 EUR	24.500 EUR
Saldo	0 EUR	24.500 EUR

Begründung

Die Straßenreinigung einschließlich Abfallentsorgung für die Reinigungsklasse I in Neustadt a. Rbge. soll gemäß der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) mittels einer beschränkten Ausschreibung ausgeschrieben werden. Der Schwellenwert für ein öffentliches Ausschreibungsverfahren liegt oberhalb von 50.000,00 EUR netto pro Vergabeverfahren. Die veranschlagte Auftragssumme liegt bei ca. 49.000 EUR brutto, so dass ein beschränktes Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden kann.

Durch ein beschränktes Ausschreibungsverfahren kann die Stadt Neustadt ausgewählte Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes auffordern. Hierbei wird eine Teilnahme von nicht qualifizierten Firmen vermieden. Insgesamt werden vier Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Die Stadt ist gemäß § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) verpflichtet, die Straßenreinigung durchzuführen. Eine Übersicht der zu reinigenden Straßen in der Kernstadt Neustadt kann der Anlage entnommen werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Straßen, die stärker frequentiert sind, wo öffentlicher Personenverkehr stattfindet oder im Rahmen der Schulwegsicherung.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist lebenswert für alle. Wir sorgen für eine attraktive, zukunftsfähige und lebenswerte Stadt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Für die Straßenreinigung 2025/2026 einschließlich Abfallentsorgung für die Reinigungsklasse I werden Kosten in Höhe von ca. 49.000 EUR erwartet. Da der Auftrag vom 01.07.2025 bis zum 30.06.2026 vergeben werden soll, ist die Gesamtsumme in gleicher Höhe auf die jeweiligen Haushaltsjahre zu verteilen. Somit würden in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 jeweils ca. 24.500 EUR an Kosten für die Straßenreinigung anfallen. Mittel sind hierfür im Produktkonto 5450660.4271650 eingeplant. Die Kosten für die Straßenreinigung der Reinigungsklasse I werden gemäß Straßenreinigungsgebührensatzung umgelegt.

So geht es weiter

Nach der Projektfeststellung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 03.03.2025 wird der Fachdienst Tiefbau die Maßnahme in einer beschränkten Ausschreibung ausschreiben.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage öff. Übersichtslageplan Strassenreinigung Klasse1